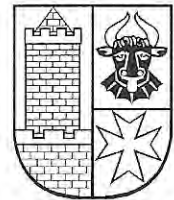


Landkreis Mecklenburg-Strelitz

Die Landrätin



Landkreis Mecklenburg-Strelitz
Die Landrätin • Woldegker Chaussee 35 • 17235 Neustrelitz

Fachbereich Sicherheit & Ordnung
Fachdienst
Verkehr/Bußgeld

Zimmer: 413

Auskunft erteilt: Frau Schmidt
Fon: (03981) 481-413
Fax: (03981) 481-420
E-Mail: nschmidt@lra-mst.de

Ihr Zeichen: Ihre Nachricht vom: Mein Zeichen: II 3 32 4 Datum: 01.02.2011

Hinweise des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Handhabung der Regelungen zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen (§§ 30 Abs. 3 und 4 i. V. m. 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO)

Sehr geehrter

die Verkehrsministerkonferenz hat am 09./10. Oktober 2007 den Beschluss gefasst, darauf hinzuwirken, dass sich die Genehmigungspraxis der zuständigen Stellen in den Ländern an dem von einer Länder-Arbeitsgruppe erarbeiteten Katalog ausrichtet.

In der Anlage erhalten Sie die auf der Grundlage der Ländervereinbarung erarbeiteten Hinweise des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO. Die Länder-Vereinbarung zur Handhabung der Regelung zum Sonn- und Feiertagsfahrverbot für Lastkraftwagen, ist analog auf die §§ 1 und 4 Abs. 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) anzuwenden. Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot und Verkehrsverbot für LKW auf Autobahnen und Bundesstraßen während der Ferienreisezeit (an allen Samstagen vom 01. Juli bis 31. August eines Jahres) gilt dem nach nicht für Anhänger, die zu Sport- und Freizeitwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.

Ich hoffe Ihnen geholfen zu haben, sollten dennoch Fragen offen sein, stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt

Anlage: Hinweise des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz
BLZ: 15051732
Kto.-Nr.: 36001660

Hinweise des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Handhabung der Regelungen der §§ 30 Abs. 3 und 4, 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 StVO

(erarbeitet auf der Grundlage der Länder-Vereinbarung)

1. Das Sonntagsfahrverbot gilt nicht für:

- 1.1. Zugmaschinen, die ausschließlich dazu dienen, andere Fahrzeuge zu ziehen,
- 1.2. Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit Hilfsladefläche, deren Nutzlast nicht mehr als das 0,4-fache der zulässigen Gesamtmasse beträgt,
- 1.3. Fahrzeuge, bei denen die beförderten Gegenstände zum Inventar gehören, wie z.B. Ausstellungs-, Film- und Fernsehfahrzeuge sowie Schaustellerfahrzeuge (Schaustellerfahrzeuge auch mit Anhänger),
- 1.4. selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- 1.5. Einsatzfahrten von Bergungs-, Abschlepp- und Reparaturfahrzeugen,
- X 1.6. Wohnwagenanhänger und Anhänger, die zu Sport- und Freizeit Zwecken hinter Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t geführt werden.

2. Für Ausnahmegenehmigungen auf Antrag wird für die Beförderung folgender Waren und die Durchführung folgender Fahrten grundsätzlich von einer Dringlichkeit im Sinne der VwV zu § 46 Abs. 1 Nr. 7 StVO ausgegangen:

- 2.1. lebende Tiere,
- 2.2. Schnittblumen und lebende Pflanzen,
- 2.3. frische, leicht verderbliche Lebensmittel, soweit sie nicht bereits generell freigestellt sind,
- 2.4. landwirtschaftliche Erzeugnisse in deren Erntezeit, sofern sie nicht bereits freigestellt sind,
- 2.5. Ausrüstungs- und Ausstellungsgegenstände sowie Lebensmittel für Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste, kulturelle oder sportliche Veranstaltungen,
- * 2.6. Fahrten von Oldtimer-Lkw zu Messen, Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- 2.7. Zeitungen und Zeitschriften mit Erscheinungsdatum am Sonn- oder Feiertag oder am Folgetag,
- 2.8. Waren zur termingerechten Be- oder Entladung von Seeschiffen oder Flugzeugen, sofern nachgewiesen ist, dass die Benutzung einer bestimmten Schiffs- oder Flugverbindung bzw. ein unmittelbarer Anschlusstransport an Sonn- oder Feiertagen auf der Straße aus Gründen des Allgemeinwohls oder im Interesse des Antragstellers dringend geboten ist,

- 2.9. Hilfsgüter in oder für Krisen- und/oder Notstandsregionen,
- 2.10. Leerfahrten und Rücktransporte, die im Zusammenhang mit Fahrten nach Ziffer 2.1. bis 2.9. stehen.
3. Ausnahmegenehmigungen für andere Fahrten erfordern eine spezielle Dringlichkeitsprüfung, die nach folgenden Kriterien durchzuführen ist:

Ausnahmegenehmigungen dürfen nur erteilt werden, wenn

- a. ein öffentliches Interesse an der Durchführung des Transports während der Verbotszeit besteht oder die Versagung der Genehmigung eine unbillige Härte für den Antragsteller darstellen würde und
 - b. der Nachweis erbracht wird, dass eine Beförderung weder mit anderen Verkehrsmitteln noch außerhalb der Verbotszeit möglich ist.
4. Dauerausnahmegenehmigungen dürfen nur in Sonderfällen erteilt werden, wenn die Erforderlichkeit des Transports für den gesamten Geltungszeitraum nachgewiesen ist.

5. Verfahren bei Ausnahmegenehmigungen

Der Antragsteller hat folgende Unterlagen vorzulegen:

- 5.1. einen schriftlichen Antrag mit Begründung (einschließlich Angaben zu den beförderten Gütern) und einen Nachweis der Erforderlichkeit des Transports während der Verbotszeit mit dem beantragten Transportmittel,
 - 5.2. bei beantragter Dauerausnahmegenehmigung einen Nachweis über die Erforderlichkeit einer regelmäßigen Beförderung während der Verbotszeit, z.B. eine Dringlichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer,
 - 5.3. den Kraftfahrzeugschein bzw. die Zulassungsbescheinigung Teil 1; für ausländische Fahrzeuge, in deren Zulassungsdokumenten die zulässige Gesamtmasse nicht eingetragen ist, eine entsprechende amtliche Bescheinigung.
6. Ergänzender Inhalt und Nachweis der Ausnahmegenehmigung
- 6.1. Die für die Beförderung zugelassenen Güter sind - soweit möglich - einzeln aufzuführen. Eine Zuladung anderer Güter kann bis höchstens 10 % der gesamten Ladung zugelassen werden.
 - 6.2. Soweit es aus verkehrlichen Gründen geboten ist, kann der Beförderungsweg festgelegt werden.
 - 6.3. Es genügt, wenn eine Ablichtung des Bescheides per Fernkopie mitgeführt wird.

Landkreis Mecklenburg-Strelitz

- Der Landrat -

Woldegker Chaussee 35

17235 Neustrelitz

U. St. Albert